

III. Umfang der Prüfungen.

A. Prüfung für technische Chemiker.

§. 7.

Die Prüfungsfächer sind:

- 1) Allgemeine Chemie.
- 2) Analytische Chemie.
- 3) Chemische Technologie.
- 4) Physik.
- 5) Geognosie mit Mineralogie.
- 6) Botanik oder Zoologie.
- 7) Baukonstruktionslehre.
- 8) Maschinenkunde.

In den einzelnen Fächern wird in dem Umfange geprüft, in welchem dieselben an der polytechnischen Schule gelehrt werden.

In den Fächern 1 bis 4 incl. wird schriftlich und mündlich geprüft, in den übrigen Fächern nur mündlich.

Zu der Prüfung in der allgemeinen Chemie gehört noch die Ausführung analytischer Arbeiten im Laboratorium.

Zur Prüfung in der chemischen Technologie kommt noch die Ausführung einiger in der Technik häufiger vorkommenden Titiranalysen.

Die Prüfung in der Baukonstruktionslehre findet nur im Umfange des besonderen Unterrichts für Maschinenbauer und Chemiker statt.

In der Maschinenkunde wird nur eine allgemeine Kenntniss der Maschinentheile, der hydraulischen Motoren, der Dampfmaschinen und der Dampfkesselanlagen vorausgesetzt.

B. Prüfung für Hüttenleute.

§. 8.

Die Prüfungsfächer sind:

- 1) Allgemeine Chemie.
- 2) Analytische Chemie.
- 3) Metallurgie und Halurgie.
- 4) Physik.
- 5) Mineralogie und Geognosie.
- 6) Geodäsie.
- 7) Technische Mechanik.